

Hafenordnung YCWw

Das Hafengelände ist im Besitz des Landeswasserbauamtes. Der YCWw ist Pächter.

Für die Mitglieder und Gäste des Hafens gilt folgende Hafenordnung

Umweltschutz hat Vorrang! Sämtliche Hafenbenützer haben sich dementsprechend zu verhalten. Dazu gehört unter anderem:

- **Müll:** Sämtliche Abfälle sind in den vorhandenen Abfallbehältnissen zu entsorgen. Mülltrennung beachten! Sperrmüllablagerungen sind verboten.
- **Altöl:** Öl- oder Treibstoffrückstände oder dergleichen dürfen nicht im Hafengelände entsorgt werden.
- **Fäkalien, Schmutzwasser:** Die Entleerung muss ausschließlich an der Entsorgungsstation auf der Rückseite des Clubgebäudes, bzw. an der Absaugstation im Hafen am Rheinspitz (an der Rheinmündung), vorgenommen werden.
- **Bootsreinigung:** Im Hafenbecken ist die Reinigung mit Reinigungsmitteln nicht erlaubt.
- **Offene Feuer:** Offene Feuer sind im Bereich des Hafens grundsätzlich verboten.
- **Grillen:** Das Grillen ist nur mit Zustimmung des Vorstands auf dem nördlichen Gelände des Hafens erlaubt. Die anschließende Entsorgung der Grillrückstände und das saubere Verlassen des Grillplatzes wird vorausgesetzt.
- **Lärm:** Grundsätzlich gilt eine Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr. Eine Lärmbelästigung ist in diesem Zeitraum mit Rücksicht auf Natur, Nachbarn und Gäste zu unterlassen.

Des weiteren ist jeder Liegeplatznutzer angehalten, Unrat im und um den Hafen zu entfernen.

1. Die sanitären Einrichtungen des Clubhauses stehen allen Hafenbenützern zur Verfügung. Sauberkeit und schonende Behandlung wird vorausgesetzt.
2. Jeder Liegeplatznutzer ist verpflichtet, bei Abwesenheit über Nacht oder für mehrere Tage, seinen Liegeplatz mit „frei“ zu kennzeichnen, damit eine Nutzung durch Gäste möglich ist. Die Abwesenheit ist zudem in der Abwesenheitsliste im Eingangsbereich des Clubhauses einzutragen.
3. Die Zuweisung der Gästeplätze obliegt dem Hafenmeister oder seinem Vertreter.
4. Sämtliche Boote sind lt. der Bodenseeschiffahrtsordnung zu vertäuen. Es ist darauf zu achten, dass sie an anderen Booten bzw. Einrichtungen keinen Schaden verursachen.
5. Jeder Liegeplatznutzer hat für sein Boot eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Für Schäden, die bei der Nutzung des Hafens, der Hafenanlagen und des Winterlagers entstehen, übernimmt der YCWw keine Haftung!
6. Es haben nur Eigner und Beauftragte das Recht, ein Boot zu betreten - Notfälle sind ausgenommen.
7. Veränderungen am Hafen und dessen Anlagen, im speziellen am Bootsliegeplatz, sind nicht gestattet.
8. Arbeiten an Booten, welche eine Verschmutzung des Gewässers und/oder der Hafenanlagen zur Folge haben, sind verboten.
9. Störungen im Hafen gegenüber Mitgliedern, Gästen oder Nachbarn sind tunlichst zu unterlassen.
10. Die Überwachung der Hafenordnung obliegt dem Vorstand und den Clubmitgliedern des YCWw.

Für den Yachtclub Wetterwinkel – Stand 11. April 2023. Der Vorstand.